

**AMTLICHER TEIL**

Fortsetzung von Seite 3

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 13 | Ertelung selbstständiger Anordnungen für Betreiber i.S.v. § 17 Absatz 3 ProStSchG   | 251,00 € bis 631,30 €   |
| 14 | Verlängerung/Versagung der Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProStSchG            | 289,00 € bis 2.608,80 € |
| 15 | Verlängerung der Frist des Erlöschens der Erlaubnis des Prostitutionsgewerbes i.S.v. § 22 S. 2 ProStSchG  | 129,30 € bis 251,00 €   |
| 16 | Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes i.S.v. § 23 ProStSchG  | 289,00 € bis 935,50 €   |
| 17 | Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung i.S.v. § 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProStSchG  | 273,80 € bis 1.848,20 € |
| 18 | Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung i.S.v. § 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProStSchG                                    | 174,90 € bis 1.772,20 € |
| 19 | Anordnung von Beschäftigungsverboten einer Person i.S.v. § 25 Absatz 3 ProStSchG  | 304,20 € bis 1.346,20 € |
| 20 | Amtshandlungen, für die keine andere Nr. vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen (ProStSchG) - je angefangene Stunde | 76,00 €                 |

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der privaten Straßenabschnitte in den Tagasanlagen Jänschwalde im Ortsteil Dissenechen der Allgemeinheit bekannt gemacht:

**Industriepark Cottbus-Ost -  
Industrijowy park Chóšebuz-pódzajtšo**

Entsprechend § 4 (2) der Satzung ist die Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung einzubeziehen. Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu diesem Benennungsvorschlag können schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, eingereicht werden. Die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Cottbus/Chóšebuz, 22.11.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung  
über die Erhebung  
von Gebühren für  
Leistungen des  
Rettungsdienstes der  
Stadt Cottbus/Chóšebuz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr.10], S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) werden durch den Fachbereich Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz wahrgenommen.

**§ 2**

**Einsatzgrundsätze**

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

**§ 3**

**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.  
Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettungsmittel.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
  2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bbg RettG,
  3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Abs. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 4**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 5**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührensschuldner.

**§ 6**

**Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2021

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Anlage zur Satzung über  
die Erhebung von Gebühren für  
Leistungen des Rettungsdienstes der  
Stadt Cottbus/Chóšebuz  
- Gebührentarif -**

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden ab 01.01.2022 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz
1	<b>Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW)</b> Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	472,50 €
2	<b>Notfallrettung - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)</b> - Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges - Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges als Verlegungsarzt	302,00 € 302,00 €
3	<b>Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW)</b> Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	249,50 €
4	<b>Leistung des Notarztes</b> Inanspruchnahme des Notarztes	297,10 €